



## **SATZUNG**

*der Betriebssportgemeinschaft Rheinpark e.V.*

*(Stand 29.03.2023)*

---

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der im Jahre 1950 gegründete Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft Rheinpark e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 8571 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports; insbesondere die Förderung des Betriebssports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - die Durchführung eines Trainingsbetriebes,
  - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, in sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht die Grundsätze eines fördernden Zusammenwirkens in einer Gemeinschaft zu achten.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- und Austritt in Sportfachverbände und Sportvereinen (z.B. Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V.- BKV Mittelrhein-West, Stadtsportbund Köln e.V.) beschließen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen für den Verein werden im angemessenen Rahmen gegen Beleg erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag ist der Beitritt zu einer oder mehreren Sparte/n (Sportart) des Vereins (§ 17) oder eine passive Mitgliedschaft (§ 5 (3)) zu beantragen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied oder ein Dritter für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Vereinsordnungen (§ 19) in der jeweils gültigen Fassung an. Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Sie wird mit der schriftlichen Bestätigung an den Antragsteller wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 5**

### **Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel – bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter

Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Tod;
- (2) Die Austrittserklärung (Kündigung) ist in Textform an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres vorliegt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins begeht oder
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder
  - sich grob unsportlich verhält oder
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss (§ 13) auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich und ist mit einer Begründung zu versehen. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet als dann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.
- (5) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Lastschriftabbuchung erfolglos war und das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung/Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse nicht zahlt. Nach Versendung der Zahlungsaufforderung/Mahnung wird dem Mitglied eine Frist von drei Wochen zur Zahlung gewährt und der Ausschluss der Mitgliedschaft angekündigt. Der Beschluss über die Streichung wird im Anschluss gefasst und darf durch den Vorstand nur dann beschlossen werden, wenn die Außenstände mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Beschluss über die Streichung wird dem betroffenen Mitglied per Brief an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung von überzahlten Beiträgen zu. Zu Beiträgen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, besteht ein Rückforderungsanspruch.

## § 7

## **Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen (§ 19) zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Sparten- und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 (3) dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Verweis
  - b) Bis maximal sechs Monate befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb und anderen Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ordnungsstrafe bis 100,00 Euro.
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem betroffenen Spartenleiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Beiträge und Gebühren**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können zusätzlich spartenspezifische Beiträge (Sonderbeiträge sowie Eigenbeiträge) für die einzelnen Sportarten sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins (z.B. Kosten im Zusammenhang mit einer Rücklastschriftgebühr der Bank) erhoben werden.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Erwachsene, für Kinder, für Jugendliche sowie für Schüler, Studenten und Auszubildende wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Höhe der spartenspezifischen Beiträge (Sonderbeiträge und Eigenbeiträge) werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem betroffenen Spartenleiter beschlossen. Spartenspezifische Beiträge dienen dazu erhöhte Aufwendungen für den Sportbetrieb der Sparte angemessen abzudecken.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung (§ 19).

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10);
- der Vorstand (§ 12);
- der Vereinsausschuss (§ 13).

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:

1. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“),
2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Online-Präsenzversammlung“), oder
3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. „virtuelle Mitgliederversammlung“).

Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen. Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen wird in der Einladung bekannt gegeben.

§ 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 S. 2 werden ergänzt. Mögliche Formen der Zusammenkunft sind in § 10 Abs. 1 definiert und werden analog angewendet.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird spätestens im Laufe des übernächsten Kalenderjahres der letzten Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung hat an die zuletzt bekannte Adresse zu erfolgen.
- (4) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand in Textform einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln. Wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Geschäftsberichts und der vom Vorstand erstellten Rechnungslegung;
  2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes und Wahl der Kassenprüfer
  3. die Entlastung des Vorstandes;
  4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  5. die Festsetzung der Beiträge gemäß § 8 (2)
  6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion des Vereins
  7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern mit den nachfolgenden Bereichen:
  - a) Vorstandsvorsitz
  - b) stellvertretender Vorstandsvorsitz
  - c) Geschäftsführung
  - d) Kassenwart
  - e) IT und Public Relation
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt auch über die Ausgaben im Rahmen der Beitrags- und Finanzordnung (§ 19).
- (4) Zur Vorstandssitzung sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger ernennen. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist in diesem Fall zulässig. Ein Nachfolger muss dann ernannt werden, wenn in Folge des Ausscheidens des Vorstandes die Mindestanzahl unterschritten wird.

## **§ 13**

### **Der Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) den Leitern der Sparten (Sportarten), die vom Verein betrieben werden (§ 17 (2))
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Aufgaben des Vereinsausschusses sind insbesondere:
  1. Die Beratung und der Beschluss des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge.
  2. Die Beratung und der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 (4).

- (3) Der Vereinsausschuss trifft einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch ein Vorstandmitglied einberufen.
- (4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend ist. Die Benennung eines Stellvertreters ist zulässig. Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 14**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen alle zwei Jahre die gesamte Vereinskasse mit allen Konten und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht, der zu protokollieren ist. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Buchungsunterlagen und Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 15**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-



West e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

- (5) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

## **§ 17**

### **Sparten (Sportarten)**

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung von Sparten und deren Schließung beschließen. Bei einer Mindestanzahl von sechs Spartenmitgliedern kann eine Spartengründung beschlossen werden, bei dauerhaftem Unterschreiten der Mindestanzahl (in der Regel 6 Monate) kann die Sparte in Absprache mit dem Spartenleiter vom Vorstand geschlossen werden.
- (2) Jede Sparte wählt einen Spartenleiter und gegebenenfalls dessen Stellvertreter. Der Vorstand bestätigt die Wahl des Spartenleiters durch Beschluss. Er kann die Wahl des Spartenleiters unter Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitglieder der Sparte müssen dann erneut einen Spartenleiter wählen. Wird der abgelehnte Spartenleiter erneut gewählt, muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Spartenleiter ab, muss die Sparte einen neuen Spartenleiter wählen.
- (3) Der Vorstand kann einen Spartenleiter durch Beschluss abberufen, wenn dieser gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der betroffene Spartenleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat den Beitritt zu einer Sparte zu erklären. Es kann aus der Sparte austreten (Kündigung). Die Kündigungsfrist beträgt regelmäßig 6 Wochen zum Quartalsende. Ist die Sportausübung an die Vereinbarung mit Dritten gebunden, können die Kündigungsfristen aufgrund einer spartenspezifischen Vereinbarung mit dem Mitglied hiervon abweichen.
- (5) Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 18**

### **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke ist der Vorstand ermächtigt, Verträge mit Übungsleitern / Trainern abzuschließen. Diese üben ihre Tätigkeit entgeltlich oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung aus. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der

Haushaltslage einen freiberuflichen Geschäftsstellenleiter für die Verwaltung zu bestellen und angemessen zu vergüten.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei haben sie das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Beitrags- und Finanzordnung regeln.

## **§ 19**

### **Vereinsordnungen**

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitrags- und Finanzordnung
  - b) Geschäftsordnung für den Vorstand und den Vereinsausschuss.
- (2) Die Sparten können spartenspezifische Vereinbarungen beschließen; diese bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Die Ordnungen und die spartenspezifischen Vereinbarungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 20**

### **Haftung des Vereins**

- (1) Die Mitglieder werden gegen Sach- und Personenschäden versichert, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder Dritter oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder und Organträger, deren Vergütung aus dem Verein 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 21**

### **Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des deutschen Ausführungsgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Die Mitglieder ermächtigen den Verein, die in Zusammenhang mit der beantragten Mitgliedschaft stehenden persönlichen Daten des Mitglieds an den Nordrhein-Westfälischen Betriebssportverbandes e.V. oder andere Sportverbände zum Zwecke der Mitgliederfassung und der Unfallversicherung zu übermitteln, soweit dies hierfür erforderlich ist.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Einschränkung der Verarbeitung;
  - e) Widerspruch gegen die Verarbeitung;
  - f) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 22**

### **Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.